

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/412 vom 5. Dezember 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_412

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/412 du 5 décembre 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/412 del 5 dicembre 2018

Regeste

Art. 60 Abs. 1 ATSG. Art. 41 i.V.m. Art. 60 Abs. 2 ATSG. Beschwerdefrist. Voraussetzungen für die Gewährung einer Fristwiederherstellung. Vorliegen entschuldbarer Gründe oder eines unverschuldeten Hindernisses. Im vorliegenden Fall hat die Versicherte nicht nachweisen können, dass sie unverschuldeterweise erst nach Ablauf der Beschwerdefrist Beschwerde erhoben hat. Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. Dezember 2018, IV 2016/412).

Erwägungen

E. 1

1.1 Zunächst ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben hat.

1.2 Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung einzureichen (Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1). Die angefochtene Verfügung datiert vom 23. August 2016. Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Beschwerdeantwort zu Recht darauf hingewiesen, dass sie die objektive Beweislast für den Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung trage. Die Verfügung ist per A-Post verschickt worden, eine Sendungsverfolgung ist also nicht möglich. Die Beschwerdeführerin respektive ihr damaliger Rechtsvertreter, an welchen die Verfügung adressiert gewesen ist, hat nicht angegeben, wann die Verfügung zugestellt worden ist. Allerdings ist den Akten zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin am 5. September 2016 bei der Beschwerdegegnerin angerufen und dem zuständigen IV-Sachbearbeiter mitgeteilt hat, dass sie die Rentenabweisungsverfügung erhalten habe. Die diesbezügliche Telefonnotiz datiert vom 8. September 2016; die Beschwerdegegnerin ist wohl deshalb irrtümlicherweise davon ausgegangen, dass das Telefonat erst am 8. September 2016 stattgefunden habe (siehe Beschwerdeantwort, Ziff. III/1.). Würde der Inhalt der Telefonnotiz als beweiskräftig beurteilt, könnte also davon ausgegangen werden, dass die angefochtene Verfügung vom 23. August 2016 dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin spätestens am 8. September 2016 zugestellt worden sei. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt einer Telefonnotiz nur ein eingeschränkter Beweiswert zu (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 8. Juni 2010, 8C_67/2010 E. 6.5). Der vorliegende Fall ist insoweit speziell, als noch eine zweite Telefonnotiz im Recht liegt, die bestätigt, dass die Beschwerdeführerin respektive ihr Rechtsvertreter die Verfügung spätestens am 8. September 2016 erhalten haben. Der zuständige IV-Sachbearbeiter hat nämlich am 8. September 2016 ein Telefonat mit dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin geführt, dessen Gegenstand insbesondere die angefochtene Verfügung gewesen ist (IV-act. 91). Hinzu kommt, dass die

Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift selber explizit eingeräumt hat, dass sie die Beschwerdefrist nicht eingehalten habe ("[...] war es mir leider nicht möglich die Frist einzuhalten."). Vor diesem Hintergrund kommt den Telefonnotizen vom 5. und/respektive 8. September 2016 somit ausnahmsweise ein ausreichender Beweiswert zu (vgl. hierzu auch den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Juni 2018, IV 2017/302 E. 1.4). Demnach hat die 30-tägige Beschwerdefrist spätestens am 9. September 2016 zu laufen begonnen und ist – unter Berücksichtigung von Art. 38 Abs. 3 ATSG – spätestens am Montag, 10. Oktober 2016 abgelaufen. Die Beschwerdeführerin hat erst am 3. November 2016 und somit verspätet Beschwerde erhoben.

1.3 Gemäss Art. 41 i.V.m. Art. 60 Abs. 2 ATSG wird die Frist wiederhergestellt, wenn die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten wurden, binnen Frist zu handeln, sofern sie unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt. Voraussetzung für die Gewährung einer Fristwiederherstellung ist das Vorliegen entschuldbarer Gründe oder eines unverschuldeten Hindernisses, d.h. die Unmöglichkeit rechtzeitigen Handelns. Die Wiederherstellung ist nur bei klarer Schuldlosigkeit des Gesuchstellers bzw. seines Vertreters zu gewähren. Typischer Anwendungsfall ist ein Krankheitszustand, der jegliches auf die Fristwahrung gerichtetes Handeln wie etwa den Beizug eines (Ersatz-) Vertreters verunmöglicht. Blosser Unkenntnis von Rechtsregeln (insbesondere verfahrensrechtlicher Natur) bzw. ein Irrtum über deren Tragweite kann grundsätzlich keinen Anlass zur Fristwiederherstellung geben, es sei denn der Irrtum sei durch eine behördliche Auskunft hervorgerufen worden (Urteil vom 23. Februar 2010, 8C_953/2009 E. 6.4.2 mit Hinweisen).

1.4 Die Beschwerdeführerin hat geltend gemacht, dass es ihr wegen einer Hospitalisation vom 10. bis 30. Oktober 2016 nicht möglich gewesen sei, rechtzeitig Beschwerde zu erheben. Die Beschwerdeführerin hat die angefochtene Verfügung spätestens am 8. September 2016 erhalten. Der Eintritt in die Klinik ist erst am 10. Oktober 2016 erfolgt. Der Rehabilitationsaufenthalt an sich hat es der Beschwerdeführerin also nicht verunmöglicht, gegen die angefochtene Verfügung Beschwerde zu erheben.

1.5 Die behandelnde Ärztin Dr. B. ___ hat argumentiert, dass die Beschwerdefrist wegen einiger Missverständnisse verpasst worden sei. Sie selbst sei nicht eingeschritten, weil sie ab dem 17. September 2016 drei Wochen in den Ferien gewesen und davon ausgegangen sei, dass der Rechtsvertreter etwas unternommen habe. Leider habe sie es versäumt, dem Rechtsvertreter eine Kopie der Anmeldung für den Aufenthalt in der Rehaklinik zuzuschicken. Der Rechtsvertreter habe deshalb nicht genügend Beweise gegen die Rentenabweisung gehabt. Die Beschwerdeführerin selber habe sie offenbar (wegen mangelnder Sprachkenntnisse) falsch verstanden und sich in der Hoffnung, dass sich ihr Zustand durch den Rehabilitationsaufenthalt verbessere, nicht gegen den negativen IV-Entscheid gewehrt. Hinzu komme, dass die Beschwerdeführerin im damaligen Zeitpunkt recht hohe Dosen Schmerzmedikamente erhalten habe. Die dadurch bedingte Müdigkeit und Vergesslichkeit habe das Denkvermögen der Beschwerdeführerin eingeschränkt, sodass diese nicht bewusst wahrgenommen habe, dass die Beschwerdefrist "am Ablaufen" sei.

1.6 Die Beschwerdeführerin ist im Zeitpunkt der Zustellung der angefochtenen Verfügung (spätestens 8. September 2016) noch rechtlich vertreten gewesen. Dies geht aus der Telefonnotiz desselben Tages bezüglich eines Gesprächs zwischen einem IV-Sachbearbeiter und dem damaligen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hervor (IV-act. 91). Zudem ist der Beschwerdegegnerin die Auflösung des Mandatsverhältnisses erst am 30. September 2016 angezeigt worden. Daher ist davon auszugehen, dass die

Beschwerdeführerin von ihrem Rechtsvertreter über den Inhalt der angefochtenen Verfügung, das zur Verfügung stehende ordentliche Rechtsmittel und die Beschwerdefrist informiert worden ist. Dass die Beschwerdeführerin Kenntnis des Inhalts der Verfügung gehabt hat, bestätigt auch die Telefonnotiz vom 8. September 2016 (IV-act. 90). Die Beschwerdeführerin hat damals gegenüber dem IV-Sachbearbeiter erklärt, dass sie grundsätzlich verstehe, warum das Rentengesuch abgewiesen worden sei, und dass sie den Entscheid soweit nachvollziehen könne. Ausserdem hat der damalige Rechtsvertreter dem IV-Sachbearbeiter am 8. September 2016 telefonisch mitgeteilt, dass die Beschwerdeführerin den Entscheid soweit akzeptiert habe und eine Beschwerde derzeit nicht zur Diskussion stehe. Dass kurz darauf eine gesundheitliche Verschlechterung eingetreten wäre, die die Beschwerdeführerin zum "Umdenken" veranlasst hätte, geht weder aus den Berichten von Dr. B.____ noch aus denjenigen der Klinik C.____ hervor: Der von Dr. B.____ erwähnte neue Röntgenbefund der HWS (Instabilität C2/3) datiert bereits vom 28. Juli 2016 (und ist dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin schon im August 2016 bekannt gewesen). Auch aus der Tatsache, dass Dr. B.____ die Beschwerdeführerin am 13. September 2016 für einen Rehabilitationsaufenthalt angemeldet hat, kann für sich allein nicht geschlossen werden, dass eine gesundheitliche Verschlechterung eingetreten ist. Ausserdem rechtfertigt die Tatsache, dass der Rechtsvertreter über den anstehenden Rehabilitationsaufenthalt nicht informiert gewesen ist, keine Fristwiederherstellung. Denn es ist Sache des Rechtsvertreters bzw. der Beschwerdeführerin gewesen, die für die Abwägung der Erfolgsaussichten einer Beschwerde relevanten Informationen einzuholen. Nach dem Gesagten überzeugt auch die Argumentation von Dr. B.____, dass die Beschwerdeführerin wegen der hohen Schmerzmitteldosen kognitiv derart beeinträchtigt gewesen sei, dass sie in entschuldbarer Weise nicht mehr an die laufende Beschwerdefrist gedacht habe, nicht. Dies zeigt sich auch darin, dass die Beschwerdeführerin am 30. September 2016 in der Lage gewesen ist, dem IV-Sachbearbeiter telefonisch die Auflösung des Mandatsverhältnisses mitzuteilen, und dass sie am 4. Oktober 2016 ein Telefongespräch mit einer IV-Sachbearbeiterin bezüglich ihres Gesuchs um berufliche Massnahmen geführt hat. Demnach ist es, wie Dr. B.____ in ihrem Bericht vom 10. November 2016 angetönt hat, am Plausibelsten, dass sich der Wille zur Anfechtung der rentenabweisenden Verfügung erst nach Ablauf der Beschwerdefrist entwickelt hat, weil der Rehabilitationsaufenthalt vom 10. bis 30. Oktober 2016 nicht die erhoffte Verbesserung gebracht hatte. Möglicherweise hat auch die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin anlässlich des Telefonats vom 4. Oktober 2016 die Hoffnung genommen hat, dass sie von der Beschwerdegegnerin Hilfe bei der Stellensuche erhalten werde, den Meinungswechsel mitbeeinflusst. Diese Umstände rechtfertigen jedoch offensichtlich keine Fristwiederherstellung. 1.7 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin den Nachweis, dass sie unverschuldeterweise erst nach Ablauf der Beschwerdefrist Beschwerde erhoben hat, nicht erbringen können. Demnach ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführerin wird von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- zufolge unentgeltlicher Rechtspflege befreit.